

Checkliste zum Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und ihre Unterstützer*innen

Woran muss ich bis Ende 2019 gedacht haben?

Worum geht's?

Zum 01. Januar 2020 treten durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) einige gesetzliche Neuerungen ein. Es ändern sich viele Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Vor allem die Leistungen für Menschen, die im stationären Wohnen leben.

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung direkt vom Sozialhilfeträger (LWV Hessen) an die Einrichtung gezahlt. Der Mensch mit Behinderung erhält einen Barbetrag und eine Bekleidungs pauschale.

Auch ab Januar 2020 erhält der Mensch mit Behinderung in der Wohnstätte Verpflegung, Unterkunft und Assistenzleistungen. Neu ist allerdings, dass er die Kosten für Verpflegung und die Unterkunft selbst an die Einrichtung zahlen muss. Als Grundsicherungsempfänger*in bekommt der Mensch mit Beeinträchtigung – auch wenn er in einer Wohneinrichtung lebt – seine Lebensunterhaltsleistungen direkt vom örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. Von diesem Geld muss er dann die Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung selbst bezahlen.

Von dem Geld muss er aber auch seine anderen Bedürfnisse erfüllen und wenn er möchte sparen, z.B. für Kleidung und andere wichtige Anschaffungen. Einen extra Barbetrag (Bekleidungs pauschale) gibt es ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr.

Damit das alles gut funktioniert, sollten hierfür die folgenden Schritte beachtet werden:

1. Girokonto	
<p>Girokonto rechtzeitig einrichten. Jede Bewohner*in einer Wohneinrichtung benötigt ab dem 1.1.2020 ein Girokonto. Dies muss rechtzeitig bei einer Bank eingerichtet werden. Das Konto wird benötigt, damit die Grundsicherung, die Rente, das Wohngeld, der Unterhalt und/oder das Werkstattentgelt auf das Konto gezahlt werden können. Von diesem Konto können dann auch die Überweisungen an die Einrichtung erfolgen.</p>	<p>Jetzt Girokonto einrichten <input type="checkbox"/></p>
<p>Für die Einrichtung eines Kontos braucht es einen gültigen Personalausweis. Dieser muss, wenn keiner vorliegt, beim Bürgeramt beantragt werden. Dafür braucht man ein biometrisches Foto und eine Meldebescheinigung. In Ausnahmefällen kann aus gesundheitlichen Gründen von der Ausweispflicht abgewichen werden.</p>	<p>Jetzt gegebenenfalls Personalausweis beantragen <input type="checkbox"/></p>

<p>Die Bankverbindung mit dem Girokonto muss dem Sozialleistungsträger und <u>allen</u> anderen Leistungsträgern (z.B. dem Rententräger, Eingliederungshilfeträger, der Wohngeldstelle) von denen Leistungen in Anspruch genommen werden, mitgeteilt werden.</p>	<p>Bankverbindung allen Leistungsträgern mitteilen <input type="checkbox"/></p>
<p>2. Schwerbehindertenausweis</p>	
<p>Sofern eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, sollte man sich fragen, ob das Merkzeichen G oder aG im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind. Gegebenenfalls sollte beim zuständigen Versorgungsamt ein weiteres Merkzeichen beantragt werden. Das Merkzeichen ist wichtig für die Berücksichtigung von Mehrbedarfen.</p>	<p>Jetzt Merkzeichen überprüfen und gegebenenfalls beantragen <input type="checkbox"/></p>
<p>3. Sozialhilfe</p>	
<p>Die meisten Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Einzelne können ihren Lebensunterhalt vielleicht auch aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten. Manche haben Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt.</p> <p>Die Prüfung, ob ein Anspruch besteht oder nicht, macht das Sozialamt. Dort sollte ein Antrag gestellt werden. Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden, die entsprechenden Antragsformulare hat das Sozialamt. Der Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt sein.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass es neben dem Regelsatz in Höhe von aktuell 382,- € in der Regelbedarfsstufe 2 (in Einrichtungen = gemeinschaftliche Wohnformen) verschiedene Leistungen für besondere Bedarfe gibt, die gesondert beantragt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Unterkunft, ggf. mit Steigerungsbetrag, hierfür braucht es den neuen Mietvertrag oder Wohn- und Betreuungsvertrag (WBVG-Vertrag) mit der Einrichtung und/oder eine Mietkostenbescheinigung. Diese kann die Einrichtung ausstellen. • Bewohner von gemeinschaftlichen Wohnformen haben ein Recht, rechtzeitig über die Änderungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag in Leichter Sprache informiert zu werden müssen. Auch der Einrichtungsbeirat muss bei dem geänderten (WBVG-Vertrag) zustimmen. Der neue Wohn- und 	<p>bis spätestens 30.10.2019 Grundsicherung beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>Kosten der Unterkunft nachweisen <input type="checkbox"/></p> <p>Neuen Miet- oder WBVG-Vertrag mit der Einrichtung abschließen <input type="checkbox"/></p>

<p>Betreuungsvertrag ist beim Antrag auf Grundsicherung vorzulegen bzw. nachzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger die Kosten der Unterkunft direkt an den Leistungserbringer/Vermieter überweist. Wenn das gewünscht wird, muss hierfür eine gesonderte Erklärung abgegeben werden. Stattdessen kann auch ein SEPA-Lastschriftverfahren oder auch ein Dauerauftrag vom eigenen Konto für Mietzahlungen und vereinbarte Verpflegung eingerichtet werden. • Mehrbedarf für Mobilität bei Merkzeichen „G“ oder „aG“, aktuell 64,94 € monatlich • Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (Krankenkostzulage), insbesondere bei besonderen Erkrankungen. Hierfür braucht es ggf. ein ärztliches Attest. • Mehrbedarf wegen Mittagessen in einer WfbM, aktuell 3,30 € pro Arbeitstag. <p>Es gibt außerdem Mehrbedarfe für werdende Mütter, für Alleinerziehende und zur Schulbildung. Auch gibt es weitere einmalige Bedarfe, z.B. für die Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen.</p> <p>Es gibt auch besondere Bedarfe, bei denen der Regelsatz erhöht werden kann, z.B. wegen regelmäßigem Zerreißen der Kleidung, Zerstören/Beschädigen des Mobiliars, Bedarf an besonderen Kleidungsgrößen o.ä. Eine abweichende Regelbedarfsfeststellung muss ebenfalls gesondert beantragt werden.</p>	<p>ggf. Dauerauftrag für Miete und Verpflegung einrichten <input type="checkbox"/></p> <p>ggf. Mehrbedarf Mobilität <input type="checkbox"/></p> <p>ggf. Krankenkostzulage <input type="checkbox"/></p> <p>ggf. Mehrbedarf Mittagessen in WfbM <input type="checkbox"/></p> <p>ggf. weitere einmalige Bedarfe beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>ggf. abweichende Regelbedarfsfeststellung beantragen <input type="checkbox"/></p>
<p>4. Wohngeld</p>	
<p>Wer keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, z.B., weil er eine Rente bezieht, hat ggf. trotzdem einen Anspruch auf Wohngeld. Dann muss ein Antrag bei der Wohngeldstelle gestellt werden.</p>	<p>ggf. Wohngeld beantragen <input type="checkbox"/></p>

<p>5. Rente</p>	
<p>Die Rente wird ab Januar 2020 auch auf das Konto des Menschen mit Behinderung gezahlt. Hierfür muss der Rentenversicherung die neue Bankverbindung zum Girokonto mitgeteilt werden.</p> <p>Einen extra Antrag zur Überleitung der Rente auf das eigene Konto und damit zur Beendigung der bisherigen Überleitung der Rente an den Eingliederungshilfeträger braucht es nicht.</p>	<p>Rentenversicherung Bankverbindung mitteilen <input type="checkbox"/></p>
<p>6. Eingliederungshilfe</p>	
<p>Ab 2020 müssen die Eingliederungshilfeleistungen (Fachleistungen, z.B. zur Unterstützung und Betreuung) immer beantragt werden. Es sollte im Herbst 2019 ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beim Eingliederungshilfeträger gestellt werden.</p> <p>In Hessen werden derzeit Verfahrensvereinfachungen verhandelt, nach denen bestehende Eingliederungshilfeleistungen ohne neuen Antrag weitergeleistet werden sollen. Die betroffenen Leistungsbezieher erhalten hierzu vom Eingliederungshilfeträger gesonderte Informationen. Im Zweifel kann man sich zunächst beim Eingliederungshilfeträger informieren, ob ein neuer Antrag zwingend erforderlich ist.</p> <p>Der Eingliederungshilfeträger soll ein Gesamtplanverfahren durchführen. Hieran sollten die Menschen mit Behinderung mitwirken und sich so gut wie möglich mit ihren Unterstützern darauf vorbereiten. Zu diesem Thema gibt es eine gesonderte Einführung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in Leichter Sprache „Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe? Neue Regelungen nach dem Bundes-Teilhabe-Gesetz“</p>	<p>Herbst 2019 Eingliederungshilfe beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>Am Gesamtplanverfahren mitwirken und das gut vorbereiten <input type="checkbox"/></p>
<p>7. Pflege</p>	
<p>Die Pflegeversicherung beteiligt sich an den Kosten der Leistungen in Wohneinrichtungen für die Pflegegrade 2 bis 5 pauschal 266,- € im Monat. Diese Pauschale wird weiterhin direkt an die Einrichtung gezahlt.</p> <p>Sind pflegebedürftige Menschen mit Beeinträchtigung, die in einer Einrichtung leben am Wochenende oder in den Ferien bei ihren Familien, können sie wie bisher anteilig für jeden Tag der häuslichen Pflege Pflegegeld beantragen (Bei Pflegegrad 5 sind das z.B. 30,03 € pro Tag).</p>	

8. Wirkungskreis der Betreuung	
<p>Von den Umstellungen sind besonders die Betreuungen mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsvorsorge, Vermögensvorsorge, Wohnungsangelegenheiten oder Vertretung gegenüber Behörden betroffen. Wirkungskreise können auch aufgeteilt werden. So kann sich beispielsweise auch ein weiterer rechtlicher Betreuer oder ein Berufsbetreuer um den Wirkungskreis „Behördenangelegenheiten“ kümmern (Tandembetreuung).</p>	<p>ggf. Wirkungskreis überprüfen <input type="checkbox"/></p>
9. Hinweis Antragstellung	
<p>Bei der Abgabe von Unterlagen bei den zuständigen Trägern ist immer darauf zu achten, dass man einen Nachweis über den Eingang bei der Behörde hat (z.B. durch einen Eingangsstempel auf der Kopie des Anschreibens).</p>	<p>Eingangsstempel <input type="checkbox"/></p>

Hier können Sie weitere Informationen und Beratung bekommen:

- Die Lebenshilfe in Ihrer Nähe. Die Adresse finden Sie im Internet: www.lebenshilfe.de
Oder: <https://www.lebenshilfe-hessen.de/de/landesverband/mitglieder.html>
- Informationen + Checklisten der Bundesvereinigung der Lebenshilfe:
<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/checkliste-zum-bundes-teilhabe-gesetz/>
- Die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) in Ihrer Nähe
Diese können Sie im Internet finden: www.teilhabeberatung.de
- Das Grund-Sicherungs-Amt in Ihrer Nähe.
- Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) www.lwv-hessen.de Tel.: 0561 1004 - 0

© Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V. (Andrea Koch, Wolfgang Kopyczinski);
Lebenshilfe Bundesvereinigung e.V. (Antje Welke); Bearbeitungsstand: 20. September 2019

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können rechtliche oder tatsächliche Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann daher keine Gewähr gegeben werden; eine Haftung ist ausgeschlossen.